Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

19. Jahrgang
Ausgabe Nr. 26
19.12.2003

A) Amtliche Bekanntmachung

Nr.	Bezeichnung
123	Schlussbericht über die geprüfte Jahresrechnung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2002 und die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gem. § 94 GO NRW
124	1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
125	2. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
126	7. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler
127	8. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Fachbereich Personal, Organisation, NSM, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 12/Organisation, EDV, Controlling, Berichtswesen, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar im voraus an die Stadtkasse (Konten bei allen Eschweiler Banken).
Einzelexemplare: kostenfrei erhältlich am Informationsschalter im Rathaus während der Dienststunden und an allen Bankschaltern.

128 Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Aussendung der Sternsinger am 04.01.2004

129 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG - für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage "Uferstraße" - von Hompeschstraße bis Neustraße -

130 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG - für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage "Uferstraße" - von Bergrather Straße bis Hompeschstraße

131 Nachrücken des Ratsmitgliedes Heinz-Werner Bodelier für das ausgeschiedene Ratsmitglied Rainer Lange

132 Unterschutzstellung eines Baudenkmals

133 Unterschutzstellung eines Baudenkmals

134 Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

135 Beschlussfassung über die geprüfte Jahresrechnung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2002

136 Benutzungs- und Gebührensatzung für die Öffentliche Bücherei der Stadt Eschweiler

B) Hinweisbekanntmachung

Außensprechtage des Versorgungsamtes Aachen

123

Bekanntmachung

Schlussbericht über die geprüfte Jahresrechnung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2002 und die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gem. § 94 GO NRW

Auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses vom 04.12.2003 hat der Stadtrat gem.§ 41 Abs. 1 Buchst. j) in Verbindung mit § 94 Abs. 1 GO NRW (GO) die geprüfte Jahresrechnung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2002 am 10.12.2003 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Rat hat gleichzeitig der Veröffentlichung des nachfolgenden Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsausschusses vom 04.12.2003 zugestimmt:

„Zur Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2002 hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Eschweiler nach § 101 Abs. 6 GO des Rechnungsprüfungsamtes bedient:

In seiner Sitzung am 04.12.2003 erörterte der Ausschuss den von dem Rechnungsprüfungsamt erarbeiteten Bericht -unterteilt in einen allgemeinen und einen gesonderten Berichtsband- vom 05.11.2003 und erklärte sich mit den getroffenen Feststellungen des Berichtes einverstanden.

Die Prüfung der Rechnung führte zu dem grundsätzlichen Ergebnis, dass

1. der Haushaltsplan eingehalten wurde,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde und
4. die Vorschriften über Verwaltung und Nachweis des Vermögens und der Schulden eingehalten worden sind.

In die Prüfung wurden die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Sozialhilfeaufgaben einbezogen; das Ergebnis ist gem.§ 101 Abs. 5 GO in dem Bericht des Rechnungsprüfungsamtes für den Träger der Sozialhilfe gesondert dargestellt.

Die Prüffeststellungen im Bericht können als ausgeräumt angesehen werden bzw. werden vom Rechnungsprüfungsamt weiter verfolgt. Sie stehen von ihrer Bedeutung her einer Entlastung des Bürgermeisters nicht entgegen.

Der Ausschuss stellt gemäß § 101 Abs. 3 GO fest, dass der “Gesonderte Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Eschweiler 2002" insgesamt vertraulich zu behandeln ist.“

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwohner oder Abgabepflichtigen zur Einsichtnahme in den allgemeinen Berichtsband über die Prüfung der Jahresrechnung 2002 während der Sprechzeiten

montags bis mittwochs
und freitags 08.30 Uhr - 12.00 Uhr

und

donnerstags 14.00 Uhr - 17.45 Uhr

im Rathaus Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 106, berechtigt sind.

Eschweiler, den 12.12.2003

Bertram
Bürgermeister

124

1. Nachtragssatzung vom 18.12.2003

zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler vom 12.12.2002 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254), des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen - Straßenreinigungsgesetz NW (StrReinG NW) - vom 18.12.1975 (GV NW S. 706), zuletzt geän-

dert durch Gesetz vom 25.11.1997 (GV NW S. 430) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NW. S. 708) hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 10.12.2003 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler vom 12.12.2002 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) beschlossen.

§ 1

Die Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

Ergänzungen:

1. Bertolt - Brecht - Straße, Straßenart d) Stadtteil Dürwiß
2. Erich - Kästner - Straße, Straßenart d) Stadtteil Dürwiß
3. Hastenrather Schule, Straßenart d) Stadtteil Eschweiler
4. Weisweilerstraße, nordöstliche Verlängerung Stichstraße ausserhalb der Ortslage, bisher Wirtschaftsweg, neu Straßenart d)
5. Hugo - Merckens - Straße, Straßenart d)
6. Teilaufhebung einer Straßenbenennung (ehemals Kinzweilerstraße) und Benennung einer Planstraße in Hehlrath in - Elsassstraße, Straßenart d)
7. Benennung des Verbindungsweges zwischen der Dürener Straße und der Eichendorffstraße in - Fontanestraße, Straßenart d)

Änderungen:

1. Antoniusstraße von „Auf dem Höfchen“ bis Bahngelände, bisher Straßenart b), neu Straßenart d)
2. Grachtstraße, bisher Straßenart d), neu Straßenart b)
3. Maarfeld, bisher Straßenart Wirtschaftsweg, neu Straßenart d)

Einstufungen:

a) Fußgängerzone
b) Straße, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dient.
c) Straße, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dient.
d) Straße, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dient, verkehrsberuhigte ausgebaute Mischverkehrsfläche, selbständiger und unselbständiger Gehweg und selbständiger Radweg.

§ 2

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 18.12.2003

Bertram
Bürgermeister

125

2. Nachtragssatzung vom 18.12.2003

zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom 28.12.1995

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV. NRW S. 254) sowie des § 51 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW S.926), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.04.2003 (GV. NRW S.254) hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 10.12.2003 folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom 28.12.1995 beschlossen.

§ 1

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

> „Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers. Die Stadt kann sich zur Wahrnehmung dieser Aufgaben Dritter bedienen."

§ 2

§ 13 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

> „Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung von Anschlussleitungen im Zuge städtischer Baumaßnahmen wie Kanalneubau- und -sanierungsmaßnahmen beauftragt die Stadt. Der Aufwand hierfür ist der Stadt Eschweiler nach § 10 Abs. 1 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler zu ersetzen."

§ 3

§ 13 Abs. 6, Satz 5 erhält folgende Fassung:

> „Die Gewährleistungszeit beträgt gemäß den Vorgaben der VOB vier Jahre."

§ 4

§ 13 Abs. 6, Satz 7 erhält folgende Fassung:

> „Der Beginn der Arbeiten zur Herstellung einer erforderlichen Anschlussleitung ist der Stadt Eschweiler 2 Werktage vor Arbeitsbeginn schriftlich mitzuteilen."

§ 5

§ 13 Abs. 6, Satz 12 erhält folgende Fassung:

> „Die Bilddokumentation nach ATV Blatt M 143 ist der Stadt Eschweiler zur Prüfung vorzulegen."

§ 6

Diese 2. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Diese vorstehende 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom 28.12.1995 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser 2. Nachtragssatzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 18.12.2003

Bertram
Bürgermeister

126

7. Nachtragssatzung
vom 10.12.2003

zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV.NRW.S. 254), § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV.NRW.S. 708) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW.S. 712/SGV.NRW.610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV.NRW.S. 708), hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 10.12.2003 folgende 7. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler in der Fassung der 6. Nachtragssatzung vom 11.12.2002 beschlossen:

§ 1

(1) § 3 (2) erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich

a) **ohne** Benutzung einer Biotonne

aa) für einen 60-l Abfallbehälter **162,68 Euro**,

bb) für einen 120-l Abfallbehälter **292,40 Euro**,

cc) für einen 240-l Abfallbehälter **551,83 Euro**,

dd) für einen 1,1 cbm Container **2.411,12 Euro**,

b) **mit** Benutzung einer Biotonne

aa) für einen 60-l Abfallbehälter **251,90 Euro**,

bb) für einen 120-l Abfallbehälter **411,43 Euro**,

cc) für einen 240-l Abfallbhälter **730,49 Euro**,

dd) für einen 1,1 cbm Container **2.589,78 Euro**.

(2) § 3 (4) erhält folgende Fassung:

Bei Grundstücken, auf denen die Anzahl der Biotonnen die Anzahl der Restmülltonnen übersteigt, wird für jede zusätzliche Biotonne eine Gebühr in Höhe von **178,66 Euro** jährlich erhoben.

(3) § 3 (5) erhält folgende Fassung:

Für zugelassene Abfallsäcke nach § 10 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung werden Benutzungsgebühren in Höhe von je **6,85 Euro** erhoben.

§ 2

Diese 7. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 7. Nachtragssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verlet-

zung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 10.12.2003

Bertram
Bürgermeister

127

8. Nachtragssatzung
vom 10.12.2003

zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV.NRW. S. 254), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001(GV. NRW. S. 708) und der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370), geändert durch Gesetz vom 11.11.1996 (BGBl. I S. 1690), Verordnung vom 21.03.1997 (BGBl. I S. 566), Gesetze vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2455) und vom 09.09.2001 (BGBl. I S. 2331), sowie der §§ 51a, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NW. S. 926), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen vom 09.05.2000 (GV.NRW. S. 439) und durch Artikel 100 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro in Nordrhein-Westfalen (EuroAnpG NRW) vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708) hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 10.12.2003 folgende 8. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Fassung der 7. Nachtragssatzung vom 11.12.2002 beschlossen:

§ 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

Schmutzwassergebühr

Die Benutzungsgebühr beträgt:

a) für Grundstücke, die bis zum 31.12.1984 an die Abwasseranlage angeschlossen waren bzw. angeschlossen werden konnten, falls ein Kanalbeitrag erhoben wurde,

1,75 Euro

je cbm bezogenem Frischwasser,

b) für Grundstücke, bei denen die Voraussetzungen zum Anschluss an die Abwasseranlage erst nach dem 31.12.1984 vorlagen,

1,79 Euro

je cbm bezogenem Frischwasser,

c) für Grundstücke, von denen die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben erfolgt,

1,79 Euro

je cbm bezogenem Frischwasser.

§ 2

§ 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Niederschlagswassergebühr

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter befestigter und bebauter Fläche im Sinne des § 5 Abs. 1

1,37 Euro.

§ 3

Diese 8. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 8. Nachtragssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 10.12.2003

Bertram
Bürgermeister

128

**Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Aussendung der Sternsinger am 04.01.2004**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 25.01.2000 (GV. NRW. S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.02.2003 (GV. NRW. S. 74), wird für die Stadt Eschweiler gemäß Beschluss des Rates der Stadt Eschweiler vom 10.12.2003 verordnet:

§ 1 Anlass

Aus Anlass der Aussendung der Sternsinger am 04.01.2004 dürfen an diesem Sonntag Verkaufsstellen im Stadtgebiet Eschweiler von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Arbeitnehmerschutz

Der besondere Schutz der Arbeitnehmer nach § 17 Ladenschlussgesetz ist zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 24 Ladenschlussgesetz bzw. als Straftat nach § 25 Ladenschlussgesetz geahndet werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Eschweiler, den 11.12.2003

Bertram
Bürgermeister

129

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage "Uferstraße" -von Hompeschstraße bis

Neustraße- vom 17.12.2003

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV.NRW.S. 254) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708), hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 10.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage "Uferstraße" -von Hompeschstraße bis Neustraße- und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Eschweiler Beiträge nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz -KAG- für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 30.03.1990 mit folgender Änderung:

a) die vorbezeichnete Anlage gilt nach der Umgestaltung in dem genannten Teilstück als verkehrsberuhigter Bereich gem. § 42 Abs. 4a StVO,

b) der Anteil der Beitragspflichtigen beträgt für alle Teileinrichtungen insgesamt 40 % bei einer anrechenbaren Höchstbreite von 8,00 m.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvor-schriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechts- vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 17.12.2003

Bertram
Bürgermeister

130

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage "Uferstraße" -von Bergrather Straße bis Hompeschstraße- vom 17.12.2003

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV.NRW.S. 254) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708), hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 10.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage "Uferstraße" -von Bergrather Straße bis

Hompeschstraße- und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Eschweiler Beiträge nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz -KAG- für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 30.03.1990 mit folgender Änderung:

a) die vorbezeichnete Anlage gilt in dem genannten Bereich als Anliegerstraße,

b) die anrechenbaren Breiten für Gehwege gemäß Ziffer 1 Buchst. e) der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 30.03.1990 sind nur für den südlichen Gehweg anzusetzen,

c) die anrechenbaren Breiten der Fahrbahn gemäß Ziffer 1 Buchst. a) sind nur mit 2/3 zu berücksichtigen.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvor-schriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 17.12.2003

Bertram
Bürgermeister

131

Bekanntmachung

Mit Wirkung vom 05.12.2003 ist das

Ratsmitglied Rainer Lange
(Sozialdemokratische Partei Deutschland -SPD -)

aus dem Rat der Stadt Eschweiler ausgeschieden.

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV NRW S. 454) habe ich

Herrn Heinz-Werner Bodelier
Ludwigstraße 17, 52249 Eschweiler

aus der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) als Nachfolger festgestellt.

Gegen diese Feststellung können

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung der Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter, Bürgermeister in Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Eschweiler, 09.12.2003

Der Bürgermeister
als Wahlleiter

Bertram

132

Bekanntmachung

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein - Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG)

Unterschutzstellung eines Baudenkmals:

Folgendes Objekt wurde in die Denkmalliste der Stadt Eschweiler eingetragen :

Rosenallee 8

Denkmalliste Teil A, Baudenkmäler

Nr. 181
am 14.10.2003

Eschweiler, den 09.12.2003

Bertram
Bürgermeister

133

Bekanntmachung

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein - Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG)

Unterschutzstellung eines Baudenkmals:

Folgendes Objekt wurde in die Denkmalliste der Stadt Eschweiler eingetragen :

Rosenallee 6

Denkmalliste Teil A, Baudenkmäler

Nr. 180
am 14.10.2003

Eschweiler, den 12.12.2003

Bertram
Bürgermeister

134

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn **Thore Carlile**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete vorsorgliche rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz für das Kind **Hannah Wolkenaer, geb. 17.9.2003,** kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Sozialamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 233 a, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags 08.30 bis 12.00 Uhr
und donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 11.12.2003

Bertram
Bürgermeister

135

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 10.12.2003 die Jahresrechnung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2002 gemäß § 41Abs. 1 Buchstabe j in Verbindung mit § 94 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Nach der Jahresrechnung haben sich die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes wie folgt entwickelt:

	Haushaltsansätze 2002 €	Einnahmen der Jahresrechnung 2002 €	darin enthalten: Einnahmereste €
	Einnahmen		
Verwaltungshaushalt	105.709.058,00	100.047.425,32	1.289.925,21
Vermögenshaushalt	29.814.542,00	25.553.068,32	120.338,48
insgesamt	135.523.600,00	124.600.493,64	1.410.263,69
	Ausgaben		
Verwaltungshaushalt	105.709.058,00	100.047.425,32	415.417,67
Vermögenshaushalt	29.814.542,00	24.553.068,32	3.601.712,22
insgesamt	135.523.600,00	124.600.493,64	4.017.129,89

Es wird hiermit bekanntgemacht, dass die Jahresrechnung 2002 und der Rechenschaftsbericht gemäß § 94 Abs. 2 GO NRW

vom 06. bis 14. Januar 2003

während der Sprechzeiten

montags bis mittwochs, freitags 08.30 bis 12.00 Uhr,
donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

im Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 538 (5. Etage) öffentlich ausliegen.

Eschweiler, 11.12.2003

Bertram
Bürgermeister

136

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Öffentliche Bücherei der Stadt Eschweiler vom 17.12.2003

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708) hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 10.12.2003 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Öffentliche Bücherei der Stadt Eschweiler beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Bücherei der Stadt Eschweiler ist eine öffentliche Einrichtung.

(2) Sie dient durch die Bereitstellung von Medien und durch Informationsvermittlung dem kulturellen Leben der Stadt sowie der allgemeinen Information, der Fort-, Aus- und Weiterbildung, dem Studium, der Berufsausübung und Freizeitgestaltung der Bevölkerung. Durch spezielle Veranstaltungen und Aktionen trägt die Bücherei zum kulturellen Leben in der Stadt bei und fördert damit in erster Linie die Lesekompetenz.

(3) Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden vom Bürgermeister festgesetzt und bekannt gemacht.

§ 2 Benutzerkreis

(1) Jeder ist im Rahmen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung berechtigt, die Stadtbücherei zu benutzen. Interessenten, die die Leistungen der Stadtbücherei in Anspruch nehmen wollen, melden sich unter Vorlage ihres gültigen Personalausweises dort an. Mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular wird diese Benutzungs- und Gebührensatzung anerkannt und gleichzeitig die Erlaubnis erteilt, die Angaben zur Person unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz elektronisch zu speichern.

(2) Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters auf dem Anmeldeformular. Mit seiner Unterschrift verpflichtet sich der gesetzliche Vertreter zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung der entstehenden Gebühren.

(3) Aufgrund der Anmeldung wird jedem Benutzer ein Leseausweis ausgehändigt, der nicht übertragbar ist und der Eigentum der Stadt Eschweiler bleibt. Der Verlust des Leseausweises und jede Veränderung der Personalien und sonstigen Angaben sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Der Leseausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei dies verlangt. Der Inhaber des Leseausweises ist für alle Schäden verantwortlich, die durch Missbrauch und Verlust des Ausweises entstehen.

§ 3 Medien, Ausleihen

(1) Regulär ausleihbare Medien sind insbesondere:

a) Bücher,

b) Spiele,
c) Hörbücher (CDs, Kassetten)
d) Musik-CDs u. Musikkasseten
e) CD-Roms,
f) Sach- und Spielfilme auf Video oder DVD.

(2) Die Leihfrist beträgt

a) für Bücher, Hörbücher und Spiele in der Regel vier Wochen,
b) für Spielfilme auf Video oder DVD eine Woche,
c) für alle übrigen Medien zwei Wochen.

In besonderen Fällen sowie für bestimmte Medien kann die Büchereileitung Ausleihbeschränkungen sowie andere Ausleihfristen festlegen.

Fällt der Rückgabetag auf einen Tag, an dem die Bücherei nicht geöffnet ist, gilt der nächste Öffnungstag als Fälligkeitstag für die Rückgabe.

(3) Präsenzmedien sind insbesondere:

Lexika, Enzyklopädien und ähnliches,
Loseblattsammlungen,
Tageszeitungen,
aktuelle Zeitschriftenhefte.

Präsenzmedien sind in der Regel für die Einsicht in den Räumen der Bücherei und nicht für die Ausleihe gedacht. Ausnahmen hier von kann das Büchereipersonal regeln und eine Entleihung bis zum nächsten Öffnungstag zulassen; in einem solchen Fall besteht Gebührenpflicht (s. § 8).

(4) Alle Medien können gegen Vorlage des Leseausweises ausgeliehen werden. Die Nutzer sind verpflichtet, die entliehenen Medien spätestens mit Ablauf der Ausleihfrist zurückzugeben.

Medien, die bereits anderweitig verliehen sind, können vorbestellt werden. Die Nutzer werden benachrichtigt, sobald das gewünschte Medium zur Verfügung steht. Ab der Benachrichtigung wird es längstens 10 Tage reserviert. Die Büchereileitung kann für bestimmte Bücher und Medien die Möglichkeit der Vorbestellung ausschließen.

(5) Die Leihfrist kann bis zu dreimal um die Dauer der Ursprungsleihfrist verlängert werden, vorausgesetzt, es liegt keine Vorbestellung vor. Jede weitere Verlängerung bedarf der Genehmigung durch die Büchereileitung. Für Bestseller und Spielfilme kommt eine Verlängerung der Leihfrist nicht in Betracht.

(6) Bücher und Zeitschriften, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können über den auswärtigen Leihverkehr beschafft werden. Die Bestellbedingungen richten sich nach der „Leihverkehrsordnung für die Deutschen Bibliotheken“ und nach den „Richtlinien des Regionalen Leihrings Nordrhein-Westfalen“. Beide Bestimmungen können in der Stadtbücherei eingesehen werden.

Die Nutzer werden benachrichtigt, sobald das bestellte Medium in der Stadtbücherei vorliegt. Die Leihfrist und sonstige Ausleihbedingungen richten sich nach der Vorgabe der entleihenden Bibliothek.

§ 4 Behandlung der Medien

(1) Die Nutzer haben bei der Ausleihe den Zustand der ihnen übergebenen Medien zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Nutzer haben die ausgeliehenen oder in den Räumen der Stadtbücherei benutzten Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung, Beschädigung und sonstigen Veränderungen zu bewahren (auch Unterstreichungen und Randvermerke) gelten als Beschädigung.

(3) Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weiter gegeben werden.

(4) Der Verlust ausgeliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich zu melden.

(5) Für Beschädigung, Verlust oder Beschmutzung sind die Nutzer, auch wenn ihnen ein persönliches Verschulden nicht nachzuweisen ist, ersatzpflichtig. Dabei steht es im Ermessen der Stadtbücherei, ob Wertersatz in Geld zu leisten oder ob durch den Nutzer selbst oder auf seine Kosten ein Ersatzexemplar, eine Reproduktion oder ein anderes gleichartiges Werk zu beschaffen ist.

§ 5 Internet, Datenbanken und Schreibprogramme

Die Stadtbücherei Eschweiler stellt Datenbanken, ein Office-Paket und einen öffentlichen Internetzugang (World Wide Web) bereit, die entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Bücherei unter folgenden Maßgaben genutzt werden können:

(1) Zugangsberechtigt sind alle Personen, die im Besitz eines gültigen Leseausweises sind.

(2) Personen unter 18 Jahren benötigen die Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten.

(3) Das Internet ist während der Öffnungszeiten der Stadtbücherei zugänglich. Reservierungen für bestimmte Zeiten der Nutzung können nicht vorgenommen werden. Die Nutzungsdauer kann von der Bücherei begrenzt werden.

(4) Einstellungen am Rechner dürfen nicht verändert, mitgebrachte Software darf nicht installiert werden.

(5) Es ist nicht gestattet, Internet-Bereiche mit in Deutschland unter Strafe gestellten Inhalten zu laden.

(6) Die Bücherei übernimmt keine Verantwortung für Inhalt und Qualität von Angeboten aus dem Internet. Für die Beachtung des Urheberrechts ist der Nutzer verantwortlich.

(7) Anspruch auf Unterstützung durch das Bibliothekspersonal besteht nicht.

(8) E-Mail Programme, wie z.B. Outlook, sind nicht nutzbar. Freemail-Konten können genutzt werden.

(9) Für Downloads aus dem Netz und/oder Speicherung von mittels des Office-Paketes angefertigten Dokumenten müssen Disketten in der Bücherei erworben werden.

(10) Die Stadtbücherei übernimmt keine Gewährleistung für die Funktionsfähigkeit von Hard- und Software sowie der Internetverbindung.

(11) Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen durch die Nutzer können den Ausschluss von der Nutzung des Internets zur Folge haben.

§ 6 Verhalten in den Räumen der Bücherei

(1) Alle Nutzer haben sich in den Räumen der Stadtbücherei so zu verhalten, dass keine anderen

Nutzer gestört werden.

(2) Die Nutzer sind verpflichtet, Taschen, Mappen, und dergleichen in die zur Verfügung stehenden Taschenschränke einzuschließen. Die Schließfächer müssen außerhalb der Öffnungszeiten geräumt sein. Andernfalls ist das Büchereipersonal berechtigt, die darin befindlichen Gegenstände zu entfernen.

(3) Rauchen, Essen und Trinken sind in der Stadtbücherei untersagt.

(4) Plakate und sonstige Informationsmaterialien dürfen von den Nutzern nur nach Zustimmung durch die Büchereileitung aufgehängt oder ausgelegt werden.

(5) Tiere dürfen grundsätzlich nicht in die Bücherei mitgebracht werden.

(6) Der Gebrauch von Inlineskates, Rollern und Mobiltelefonen ist in den Büchereiräumen nicht erlaubt.

(7) Sammeln, Werben und Vertreiben von Handelswaren ist in der Stadtbücherei nicht erlaubt. Ausnahmen können bei büchereispezifischen Veranstaltungen pp. zugelassen werden.

(8) Die Nutzer der technischen Einrichtungen (Kopfhörer, Walkmen u. ä.) haften für verursachte Schäden.

(9) Nutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht nutzen. Sie haben die Bücherei zu verständigen und für die Desinfektion der ausgeliehenen Medien zu sorgen.

(10) Dem Personal der Stadtbücherei steht das Hausrecht zu. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung verstoßen oder den Anordnungen des Personals nicht Folge leisten, können von der Nutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

§ 7 Haftung der Stadt Eschweiler

Die Stadt haftet nur für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten ihres Personals beruhen. Insbesondere haftet sie in diesem Rahmen nicht für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände und für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen Medien entstehen. Die Stadt haftet ebenfalls nicht für Verlust oder Beschädigung an Sachen, die in die Bücherei mitgebracht werden.

§ 8 Gebühren

(1) Für die Benutzung der Stadtbücherei werden Gebühren nach der folgenden Tabelle erhoben:

Tarif-stelle	**Gebührentatbestand**	**Nutzer unter 18 Jahren**	**Nutzer 18 Jahre und älter**
1	**Einzelgebühr** für Entleihdauern gem. § 3	**Euro je Medium**	**Euro je Medium**
1.1	Spielfilme auf Video und DVD	0,55	0,55
1.2	Sonstige Medien bei bis zu fünf Entleihungen	0,00	0,30

1.3	Sonstige Medien ab der 6. Entleihung	0,30	0,30
1.4	Fernleihen (zusätzlich zur Einzelgebühr zu entrichten)	1,50	1,50
1.5	Vorbestellungen (zusätzlich zur Einzelgebühr zu entrichten	0,55	0,55
1.6	Verlängerungen	kostenlos	
2	**Jahreskarten** Entleihungen (gelten nicht für Spielfilme und Fernleihen) *Gültigkeit: ab dem Tag der Ausstellung ein Jahr*	**Jahresgebühr in Euro** *(enthält die Gebühren für Vorbestellungen)*	
2.1	Jahreskarten	entfällt	10,50
2.2	Jahreskarten bei regelmäßig mehr als 5 Entleihungen	3,00	entfällt
2.3	Familienjahreskarte für Familien und allein Erziehende mit mindestens einem Kind	15,50	
3	**Säumnisgebühren**	**Euro je Medium**	**Euro je Medium**
3.1	Medien gem. § 3 Abs. 1 und 2 je Überschreitungswoche	0,55	0,55
3.2	Präsenzmedien (§ 3 Abs. 3) je Überschreitungstag	0,55	0,55
4	**Internetnutzung**	**Euro**	**Euro**
4.1	je angefangene halbe Stunde	1,00	1,00
4.2	Ausdrucke je DIN A 4-Seite	0,10	0,10
4.3	Diskette je Stück	0,55	0,55
5	**Portogebühren**	entsprechend den tarifmäßig entstehenden Kosten	
6	**Ersatzbeschaffungen**	**Euro je Stück/Vorfall**	
6.1	Beschädigung des Münzschlosses und Beschädigung oder Verlust des Taschenschrankschlüssels	3,00	
6.2	Beschädigung oder Verlust Medienhüllen	0,55	
6.3	Beschädigung oder Verlust Leseausweis	3,00	
6.4	Beschädigung oder Verlust von Spielfiguren je Spiel	3,00	
6.5	Notwendige Neubeschaffung eines EDV-Etiketts	0,55	

(2) Für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren werden die Säumnisgebühren auf maximal 8, 00 € begrenzt.

(3) Gebührenpflichtig sind die Nutzer der Stadtbücherei; sind diese minderjährig, treten die gesetzlichen Vertreter an ihre Stelle.

(4) Sozialhilfeempfänger erhalten bei Vorlage entsprechender Nachweise eine Ermäßigung von 50 % auf die Gebühren der Tarifstellen 1.2 und 1.3.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Benutzungs- und Gebührenordnung für die öffentliche Bücherei der Stadt Eschweiler vom 22.11.2001 und die inzwischen ergangenen Änderungen hierzu außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Öffentliche Bücherei der Stadt Eschweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 17.12.2003

Bertram
Bürgermeister

Außensprechtage des Versorgungsamtes Aachen von Januar bis Juni 2004

Sprechtage in **Düren**
(am 1. Mittwoch eines Monats)

Ort: Bürgerbüro der Stadt Düren
Markt 2

Juni 2004	24.06.2004

Sprechzeiten: 7.30 bis 13.00 Uhr

Januar 2004	07.01.2004
Februar 2004	04.02.2004
März 2004	03.03.2004
April 2004	07.04.2004
Mai 2004	05.05.2004
Juni 2004	02.06.2004

Sprechtage in **Heinsberg**
(am 3. Dienstag eines Monats)

Ort: Verwaltungsgebäude des Kreises Heinsberg Valkenburger Str. 45

Sprechzeiten: 9.00 - 15.00 Uhr

Januar 2004	20.01.2004
Februar 2004	17.02.2004
März 2004	16.03.2004
April 2004	20.04.2004
Mai 2004	18.05.2004
Juni 2004	15.06.2004

Sprechtage in **Euskirchen**
(am 2. Donnerstag eines Monats)

Ort: Verwaltungsgebäude des Kreises Euskirchen Jülicher Ring, Zi. 3 (Namslauer Heimatstube)

Sprechzeiten: 10.00 - 15.00 Uhr

Januar 2004	08.01.2004
Februar 2004	12.02.2004
März 2004	11.03.2004
April 2004	08.04.2004
Mai 2004	13.05.2004
Juni 2004	entfällt (Feiertag)

Sprechtage in **Schleiden**
(am 4. Donnerstag eines Monats)

Ort: Verwaltungsgebäude der Stadt Schleiden Blankenheimer Str. 2-4

Sprechzeiten: 9.00 - 12.00 Uhr

Januar 2004	22.01.2004
Februar 2004	26.02.2004
März 2004	25.03.2004
April 2004	22.04.2004
Mai 2004	27.05.2004